

## **Entschädigungs-Satzung** **des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 6. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

**IN ROT: Über diese Passagen herrschte in der KA-Sitzung vom 22.09.2021 Konsens.**

**In GRÜN: Vorschläge aus der KA-Sitzung vom 22.09.2021 (Vorschlag Gr. SPD/GR/FDP bzw. der Fraktion B 90/Die Grünen)**

**Blau mit Gelb unterlegt: Alternative Höhe der Aufw.-Entschädigungen gem. Vorschlag CDU-Fraktion (KA 22.09.)**

**In TÜRKIS: Dieser Passus sollte wie bisher eine Beschränkung auf max. eine der in § 2 Abs. 1 enthaltenen zusätzlichen Aufw.-Entschädigungen regeln (neu eingefügt/29.09.).**

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen**

1. Kreistagsabgeordnete erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €. Alternative: 280,00 €  
Alternative: 300,00 €
2. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit der/des Kreistagsabgeordneten nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
3. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Kreisausschuss.
4. Ruht die Mitgliedschaft im Kreistag, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
5. Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Ziff. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Kreistagsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen

Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

## § 2

### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter/Vertreterinnen der/des hauptamtlichen Landrätin/Landrates und die Fraktionsvorsitzenden

1. Neben den Beträgen gemäß § 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an die stellvertretenden Landrätinnen / Landräte je ~~300,00 €~~  
das Zweieinhalbfache des Satzes nach § 1 Ziff. 1
  - b) an die Beigeordneten: je das Doppelte des Satzes nach § 1 Ziff. 1
  - c) ~~b)~~ - an die Fraktionsvorsitzenden je ~~130,00 €~~  
je das Doppelte des Satzes nach § 1 Ziff. 1  
- an die Gruppenvorsitzenden je ~~130,00 €~~  
je das Doppelte des Satzes nach § 1 Ziff. 1
  - und zusätzlich je Fraktions- oder Gruppenangehörigen je 15,00 €
2. Vereinigt ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehrere der in Ziffer 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste. bzw. nur einen der in Frage kommenden Aufschläge (Anm: z.B. bei Kombination FrV ist Beigeordnete/r)
3. § 1 Ziff. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 3

### Sitzungsgeld

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an
  - Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse,
  - interfraktionellen Sitzungen,
  - Sitzungen der ggf. vom Kreistag eingesetzten Arbeitskreise/Beiräte zur Vorbereitung von Fachausschuss-Sitzungen,
  - Gremien und Institutionen, in die sie durch den Kreistag entsendet wurden, sofern bei diesen keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen, sowie
  - an insgesamt höchstens zwei Fraktions- bzw. **und** Gruppensitzungen pro Monatein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

2. Der/die jeweilige Kreistagsvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte des Sitzungsgeldes nach Ziff.1.
3. Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises, die nicht dem Kreistag angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
4. Ein Sitzungsgeld nach Nr. 1 und 2 wird auch gezahlt für die Teilnahme an Hybridsitzungen (Telefon-/Videokonferenz).

#### **§ 4**

##### **Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes**

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zur Ausübung ihres Mandats eine Erstattung ihrer Reisekosten.
2. Neu in den Kreistag gewählte Abgeordnete erhalten eine Erstattung ihrer Reisekosten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Kreistages dienen.
3. Die Ziffer 1 gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.
4. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der Fassung vom 10. Januar 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

##### **Reisekosten außerhalb des Kreisgebietes**

1. Für Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten außerhalb des Kreisgebietes, die vom Kreisausschuss genehmigt wurden, werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gezahlt.
2. Ziff. 1 gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Verdienstaufschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung**

1. Kreistagsabgeordnete haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Die Gewährung erfolgt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung.

Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis höchstens 20,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet, **mindestens aber der jeweils gültige Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz**. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Bei der Berechnung des Verdienstausschlags und der Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden **außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung auch** die An-/Abfahrtszeiten **zum Tagungsort** in angemessenem Rahmen mitgerechnet.

2. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor.
3. Kreistagsabgeordneten, die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Pauschalstundensatz **in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz** gewährt werden.
4. Verringert sich durch die Mandatstätigkeit nicht nur der Lohn oder das Gehalt, sondern wirkt sich die Tätigkeit auch mindernd auf die Rentenhöhe aus, so kann der / die Kreistagsabgeordnete, nachdem er/sie einen Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI bei seinem/ihrer Arbeitgeber/in gestellt hat, für den ihm/ihr dadurch entstehenden Differenzbetrag gem. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI ebenfalls eine Ausgleichszahlung vom Landkreis Friesland verlangen.  
Zur Glaubhaftmachung ist die Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Rentenbeiträge in dieser Zeit in voller Höhe durch den/die Arbeitnehmer/in geleistet wurden ausreichend.  
Die Erstattung durch den Landkreis erfolgt jährlich für das vorausgegangene Jahr bis zum 01.03. des Folgejahres bzw. nach Verlust/Aufgabe des Mandates innerhalb von 3 Monaten. <sup>1</sup> (Anm.: KA 22.09.2021: Konsens)
5. Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren, einer älteren Person über 67 Jahre oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die

---

<sup>1</sup> Für den Fall, dass der/die Arbeitgeber/in in der Zeit der Mandatswahrnehmung und Freistellung des/der KTAs den Lohn oder das Gehalt mindert, muss er/sie auch keinen Arbeitgeberanteil für die Rentenbeiträge zahlen. Zur Vermeidung von Verlusten bei der Rente besteht für den/die KTA als Arbeitnehmer/in die Möglichkeit, nach § 163 Abs. 3 SGB VI zu beantragen, dass die Beiträge auch in dieser Zeit weiter an die Rentenkasse vom / von der Arbeitgeber/in abgeführt werden. Der / die Arbeitnehmer/in muss jedoch für diese Zeit gem. § 168 Abs. 1 Ziff. 5 SGB VI auch für den Arbeitgeberanteil aufkommen, den Unterschiedsbetrag somit selbst zahlen. Diesen Anteil kann er/sie nach § 6 Ziff. 4 der Entschädigungssatzung gegenüber dem Landkreis Friesland unter den vorgenannten Voraussetzungen geltend machen.

Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz **in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz** gezahlt.

6. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis **in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz** gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist **und eine Übernahme dieser Kosten durch öffentliche Sozialversicherungsträger ausgeschlossen ist.**

## **§ 7**

### **Angemessenheit von Vergütungen als Vertreter/in des Landkreises in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser – und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden**

1. Für die Tätigkeiten in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden verpflichten sich die Kreistagsabgeordneten freiwillig, sich bei Überschreiten einer Angemessenheitsgrenze einer Ablieferungspflicht gegenüber dem Landkreis Friesland zu unterziehen. Einen gesetzlichen Anspruch auf Ablieferung gibt es nicht.

2. Die Höhe einer angemessenen Entschädigung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Friesland in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden wird auf eine Brutto-Jahresgesamtvergütung in Höhe von insgesamt 6.200,-- € festgelegt.

3. Darüber hinaus gehende Entschädigungen sind bis zum 31. März des nächsten Jahres an den Landkreis Friesland abzuführen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01. November 2021** in Kraft.

Landkreis Friesland

Jever, den **06. Oktober 2021**

-----  
(Sven Ambrosy)  
Landrat